

Sitzung vom 21. Dezember 2016

1250. Anfrage (Glyphosat-Einsatz in Richterswil, erneute Anfrage)

Die Kantonsrätinnen Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, sowie Kantonsrat Martin Haab, Mettmenstetten, haben am 24. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Wir beziehen uns auf die Beantwortung des Regierungsrates Nr. 972 vom 5. Oktober 2016. In der Beantwortung unserer Anfrage wurden diverse Punkte nicht oder nur ausweichend beantwortet.

So schreibt der Regierungsrat, dass gestützt auf Ausnahmeregelungen ein Glyphosat-Einsatz zur Anwendung kommen kann.

Laut Antwort des Regierungsrates benötigt das TBA durchschnittlich rund 10 Liter Glyphosat pro Jahr zur stellenweisen Bekämpfung von Unkraut. Aus der Antwort ist zu entnehmen, dass dies vor allem für die Bekämpfungsversuche von Neophyten benötigt wird.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der zusätzlichen Fragen:

1. Handelt es sich hier um 10 Liter des handelsüblichen Mittels Round-up?
2. Wie viel Glyphosat benötigt das TBA für andere Verwendungszwecke, zum Beispiel für das systematische Abspritzen entlang der Verkehrswege?
3. Um welche Ausnahmeregelung hat es sich beim Einsatz von Glyphosat in Richterswil gehandelt?
4. Wurden dabei Neophyten bekämpft und wenn ja, welche Pflanzenart wurde so bekämpft?

In der Beantwortung wurde unter anderem festgestellt, dass sich das Tiefbauamt der Problematik von diesem Glyphosat-Einsatz bewusst ist.

5. Wurden bei diesem falschen Einsatz des Herbizids Glyphosat Sanktionen erhoben und wenn ja, wer wurde sanktioniert?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Martin Haab, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei dem vom Tiefbauamt verwendeten Herbizid handelt es sich vorwiegend um das handelsübliche Mittel Roundup. In einzelnen Fällen wird auch das ebenfalls vom Bund zugelassene Produkt Imperium Rex eingesetzt. In beiden Produkten ist als Wirkstoff Glyphosat enthalten.

Zu Frage 2:

Der Einsatz von Glyphosat an Strassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen ist nur zulässig zur Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen, sofern diese nicht mit anderen Massnahmen wie regelmässigem Mähen bekämpft werden können (Anhang 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 4 und 5 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV; SR 814.81]). Andere Verwendungszwecke wie etwa das systematische Abspritzen entlang von Verkehrswegen sind nicht erlaubt (Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 2 Bst. c und d ChemRRV).

Im Sinne dieser Vorgaben setzt das Tiefbauamt Glyphosat ausschliesslich zur Einzelstockbekämpfung und nicht für andere Zwecke ein. Beim Glyphosateinsatz bei der Bergstrasse in Richterswil für die Entfernung des Unkrauts in der Mittelrabatte handelt es sich um ein einmaliges Ereignis.

Zu Fragen 3 und 4:

Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 232/2016 betreffend Glyphosat-Einsatz in Richterswil erwähnt, lag in Richterswil kein Ausnahmefall für einen erlaubten Glyphosateinsatz vor. Dies war der Projektleitung jedoch nicht bekannt. Diese verliess sich auf das Fachwissen der Gartenbaufirma, die für die Entfernung des Unkrauts in der Mittelrabatte ein Herbizid empfahl. Neophyten waren nicht vorhanden.

Zu Frage 5:

Wie erwähnt handelt es sich beim Glyphosateinsatz in Richterswil um ein einmaliges Ereignis. Sanktionen wurden keine verhängt.

Das Tiefbauamt hat jedoch in der Zwischenzeit eine Schulung durchgeführt, um die Betriebs- und Projektleiter erneut für den Umgang mit Herbiziden zu sensibilisieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi